

2599/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat, Mag. Doris Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde, haben am 26. Juni 1997 unter der Zl. 2617/J-NR/1997 an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Der Bericht nach der Kinderrechtskonvention, der im September 1994 fällig war, wurde im Oktober 1996 an den Ausschuß für die Rechte des Kindes übermittelt. Warum kam es zu dieser zeitlichen Verzögerung? Können Sie sich vorstellen, daß dieser Bericht auch dem Parlament zur Debatte vorgelegt wird?
2. Die Berichte nach der Frauenrechtskonvention, die seit April 1991 ausständig sind, wurden in einem Bericht im Oktober 1996 zusammengefaßt und an das Außenministerium übermittelt. Beim UN-Ausschuß gegen die Diskriminierung der Frau ist er jedoch bis jetzt nicht eingelangt. Wann wird dieser Bericht vom Außenministerium an den Ausschuß gegen die Diskriminierung der Frau weitergegeben werden?
3. Die Berichte an den UN-Rassendiskriminierungsausschuß sind seit Juni 1993 ausständig. Wann werden diese erstellt und weitergegeben werden?
4. An den UN-Menschenrechtsausschuß fehlen die Berichte seit April 1993. Wann werden diese fertiggestellt und abgeschickt werden?

5. An den UN-Ausschuß gegen die Folter sind die Berichte seit August 1992 von österreichischer Seite ausständig. Wann werden diese fertiggestellt und abgeschickt werden?

6. Frachten Sie es für politisch zweckmäßig, wenn in Zukunft die genannten Berichte auch dem Parlament zur Debatte vorgelegt werden?

Ich beeindre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Eingangs sei vermerkt, daß das Berichtssystem unter den UN-Konventionen die Vertragsparteien verpflichtet, über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der von ihnen ratifizierten Konventionen getroffen haben und über die dabei erzielten Fortschritte periodische Berichte vorzulegen.

Üblicherweise wird der erste Bericht innerhalb eines Jahres nach Beitritt zu einer Konvention vorgelegt, danach, je nach Konvention, alle 2 bis 5 Jahre und/oder auf Anforderung des jeweils zuständigen Ausschusses. Der mit dem Berichtsprüfungsverfahren verbundene Aufwand stellt nicht nur viele Vertragsstaaten, sondern auch die jeweils eingesetzten Ausschüsse vor große Herausforderungen, die insgesamt zu z.T. nicht unerheblichen Verzögerungen führen. Es ist bedauerlich, daß es auch bei österreichischen Berichten aufgrund des damit verbundenen Zeit- und Verwaltungsaufwandes zu Verzögerungen bei der Erstellung und Übermittlung an die Vereinten Nationen gekommen ist. Mein Ressort ist gemeinsam mit den jeweils sachlich zuständigen Ministerien bemüht, diese Verzögerungen abzubauen. Bei dieser Gelegenheit sei angemerkt, daß auch im UN-Sekretariat und den jeweiligen Ausschüssen Bemühungen im Gange sind, diese Verzögerungen in Zukunft durch eine gestraffte bzw. zum Teil auch gemeinsame Berichterstattung zu reduzieren.

ad 1)

Der Nationalrat hat anlässlich der Genehmigung der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten und

Erklärungen am 26. Juni 1992 mit einstimmiger Entschließung (E 59-NR/XVIII.GP) die Bundesregierung ersucht, unter Einbeziehung unabhängiger Sachverständiger alle kinderrelevanten Gesetzesmaterien auf ihre Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu überprüfen und dem Nationalrat bis längstens 1. Juli 1993 über entsprechende Reformerfordernisse Bericht zu erstatten und allenfalls konkrete Gesetzesvorschläge zu verfassen“. Darüber hinaus war die Bundesregierung - in diesem konkreten Fall - vom Nationalrat ersucht worden, „eine entsprechende Prüfung landesgesetzlicher Bestimmungen in den Ländern anzuregen.

In Erfüllung des genannten parlamentarischen Auftrages konnte die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie fristgerecht den „Expertenbericht zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ vorlegen. Dieser Expertenbericht wurde sodann während eines ganzen Jahres in einem eigens eingerichteten Unterausschuß des Familienausschusses ausführlich behandelt und schließlich in der Plenarsitzung vom 14. Juli 1994 von allen im Nationalrat vertretenen Parteien einstimmig angenommen und mit Entschließung E 156 NR/XVIII.GP verabschiedet.

Die vom Nationalrat verlangte Erstellung des Expertenberichtes sowie dessen intensive Behandlung bis zur Verabschiedung dieser Entschließung nahmen bereits einen geraumen Teil des für die Abfassung des ersten Österreichischen Berichts gemäß Art. 44 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehenen Zeitraumes von zwei Jahren ab Ratifikation in Anspruch, sodaß für die zeitintensive Koordination bzw. eigenständige Erstellung der vorgesehenen Beiträge samt deren Übersetzung lediglich der Zeitrahmen ab dem 14. Juli 1994 zur Verfügung gestanden hat.

Der Bericht gemäß Art. 44 Abs. 1 des UN-Übereinkommens lag allen Ressorts, den Landesregierungen und den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder zur Stellungnahme vor und wurde aufgrund der eingehenden Stellungnahmen überarbeitet, vom Übersetzungsdiensst des Bundeskanzleramtes überprüft und am 16. Oktober 1996 dem Ausschuß über die Rechte des Kindes übermittelt.

ad 2)

Die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 7. November und vom 18. Dezember 1979 wurde von Österreich am 31. März 1982 ratifiziert und trat am 30. April 1982 samt Vorbehalten in Kraft (BGBL. Nr.443/1982). Gemäß Art. 18 der UN-Konvention hat Österreich seinen Ersten Bericht (fällig 1983) am 20. Oktober 1983 an das Komitee übermittelt, woraufhin der Bericht bei der 4. Tagung des Komitees im Januar 1985 behandelt wurde. Der Zweite Bericht (fällig 1987) wurde am 18.12.1989 an das Komitee übermittelt und 1991 bei der 10. Tagung des Ausschusses behandelt. Der von den zuständigen Bundesministerien gemeinsam erstellte Dritte und Vierter Bericht Österreichs an das Komitee zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen wurde in diesem Sinne nach seiner Übersetzung in eine der Amtssprachen der VN am 24. April 1997 über die Ständige Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen an das zuständige UN-Komitee weitergeleitet und wird voraussichtlich 1998 im Ausschu0 behandelt werden.

Zuletzt sei noch bemerkt, daß die Berichtspflicht bis dato den Fortschritt bei der Umsetzung der in der Konvention enthaltenen Rechte und Pflichten umfaßt. Nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, das derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter österreichischem Vorsitz verhandelt wird, soll es einzelnen Frauen und Frauenorganisationen möglich sein, konkrete Verletzungen der Bestimmungen der Konvention einzuklagen. Mit einem Abschluß der diesbezüglichen Verhandlungen ist mit Ende 1998 zu rechnen.

ad 3)

Das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung vom 7. März 1966 wurde am 9. Mai 1972 ratifiziert und trat am 8. Juni 1972 in Kraft (BGBL. Nr.377/1972). Seither hat Österreich gemäß Art. 9 des Übereinkommens bereits 10 Berichte vorgelegt. Es trifft zu, daß

die für 1994 und 1996 - nicht wie in der Anfrage angeführt für 1993 und 1995 - vorgesehenen periodischen Berichte noch nicht erstattet worden sind. Es wird in Aussicht genommen, daß auch diese Berichte auf der Grundlage der vom Bundeskanzleramt und anderen Stellen zu ergehenden Informationen ehestmöglich erstellt werden.

ad 4)

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 wurde von Österreich am 10. September 1978 ratifiziert und trat am 10. Dezember 1978 in Kraft (BGBI. Nr. 591/1978). Seit der Ratifikation hat Österreich gemäß Art. 40 des Übereinkommens zwei Berichte vorgelegt. Der Dritte Bericht Österreichs an den Menschenrechtsausschuß wurde am 22. April 1997 den Vereinten Nationen übermittelt; er wird derzeit im VN-Sekretariat redigiert. Der Bericht wird demnächst als VN-Dokument (CCPRCI83IAdd. 3) erscheinen und voraussichtlich 1998 im Ausschuß behandelt werden.

ad 5)

Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 27. Juni 1987 wurde von Österreich am 29. Juli 1987 ratifiziert, das Abkommen trat am 28. September desselben Jahres in Kraft. Der erste Bericht Österreichs wurde in der zweiten Sitzung des Antifolterausschusses 1989 behandelt. Die beiden folgenden Berichte (fällig 1992 und 1996) sind derzeit in Arbeit und sollen einen umfassenden Überblick über die seither eingetretenen Änderungen in der österreichischen Rechtslage geben. Bei der vorgesehenen Fertigstellung vor Ende 1997 könnte eine Behandlung im Antifolterausschuß Ende 1998 erfolgen.

ad 6)

Die von Österreich im Rahmen des internationalen Menschenrechtsschutzes nach den VN-Konventionen erstellten Berichte werden jeweils als UN-Dokument veröffentlicht und sind somit für die Allgemeinheit zugänglich. Die Frage einer separaten Vorlage der Berichte an den Nationalrat wäre zunächst von den jeweils zuständigen Fachressorts zu beurteilen.